

Neustadt
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißn.
Gasse Nr. 3,
zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis:
vierteljährlich
15 Ngr. Zu
beziehen durch
alle kais. Post-
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1½ Ngr. Unter „Eingefandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Hermann Müller in Dresden.

Politische Weltchau.

Deutsches Reich. Der lange erwartete, schon oft angekündigte und seitens des Reichskanzlers dem Bundesrathe überreichte Entwurf einer deutschen Strafprozessordnung liegt nunmehr auch gedruckt vor und giebt ein rühmliches Zeugniß für die unbefangene wissenschaftliche Auffassung, mit welcher man im preussischen Justizministerium an diese für Gesamtdeutschland so ungemein nothwendige Gesetzgebung herangetreten ist. Der Entwurf der Strafprozessordnung lehnt sich nicht, wie seiner Zeit der für das Strafgesetzbuch, an eins der in Deutschland bestehenden Gesetzbücher, insbesondere auch nicht an das preussische Recht an, da die Buntschichtigkeit auf diesem Gebiete — Preußen selbst entbehrt darin einer Einheit — zu groß war, um daraus ein vernünftiges Ganze zu bilden. Bei Ausarbeitung des neuen Entwurfs, ist man natürlich von der Ueberzeugung ausgegangen, daß eine solche auch eine gemeinsame Gerichtsverfassung voraussetze und diese noch vor Einführung der ersteren festgestellt sein müsse. Als bemerkenswerthe Neuerungen gegen das bestehende Recht, welche der Entwurf enthält, heben wir hervor: 1) die Strafurtheile werden in erster Instanz nicht mehr von rechtsgelehrten Richtern allein, sondern überall unter Mitwirkung von Laien gefällt; 2) die erkennende Gerichte erster Instanz sind Schöffengerichte. Sie zerfallen in die großen, mittleren und kleinen Schöffengerichte; 3) die großen Schöffengerichte treten an die Stelle der seitherigen Geschworenengerichte; 4) die Schöffen üben in gleichberechtigter Stellung mit den rechtsgelehrten Richtern das Richteramt in seinem vollen Umfange aus; 5) gegen die Urtheile der Schöffengerichte findet keine Apellation statt; 6) dem durch eine strafbare Handlung Verletzten ist bei allen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, oder bei denen der Strafrichter auf eine Buße erkennen darf, das Recht der subsidiären Privatanklage gewährt; 7) in gleichem Umfange steht dem Verletzten das Recht zu, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage behufs Betriebes der Strafverfolgung als Nebenkläger anzuschließen; 8) der Strafrichter kann auf Antrag des Verletzten über die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem letzteren aus der strafbaren Handlung erwachsen sind, entscheiden; 9) der Beschuldigte kann sich schon im Vorverfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen; 10) der Beschuldigte und sein Verteidiger sind befugt, den Beweiserhebungen in der Voruntersuchung beizuwohnen; 11) die Abwendung der Untersuchungshaft durch Sicherheitsbestellung ist in ausgedehntem Umfange zugelassen; 12) ein Kontumazialverfahren gegen einen in der Hauptverhandlung ausgebliebenen Angeklagten findet außer bei strafbaren Handlungen geringfügiger Art nicht statt; 13) Gegen Flüchtige oder abwesende Beschuldigte findet eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung nicht statt; 14) der Angeklagte ist befugt, zur Hauptverhandlung Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden zu lassen; 15) In der Hauptverhandlung haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte überall das gleiche Recht zur Mitwirkung bei der Beweisaufnahme; 16) die Beidigung der Zeugen erfolgt erst in der Hauptverhandlung. Der Eid wird promissorisch geleistet; 17) bei der Urtheilsfällung ist

zum Ausspruch des Schuldig überall eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmenden erforderlich; 18) die Strafvollstreckung geschieht durch die Staatsanwaltschaft. — Ueber den dem Bundesrathe vom Reichskanzler vorgelegten aus 5 Artikeln bestehenden Gesetzentwurf, betreffend die Umgestaltung der deutschen Festungen außer denen in Elsaß-Lothringen, wird heute bekannt, daß derselbe aus der Kriegsschädigung 68 Mill. beansprucht und die ihm beigegebenen Motive aus den Erfahrungen des letzten Kriegs und den Ergebnissen der Beratungen der Landesvertheidigungs-Kommission hervorgegangen seien. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Geldbedarf von 68 Millionen Thalern schnell bewilligt werden muß und daß dazu in dem Reichsgesetz vom 8. Juli v. J. ein Betrag von 1½ Milliarden Franken (400 Millionen Thaler) disponibel ist. Gesagt wird daneben, daß es nicht die Absicht sei, eine Einhebung der eingehenden Festungswerke im großen Umfange und mit erheblichen Kosten vorzunehmen, sondern zunächst nur an einzelnen Stellen in Verbindung einer Umgestaltung der Thorpassagen eine wirkliche Offenlegung vorgenommen und das Weitere den Städten überlassen werden solle. Der Reichskanzler hat übrigens schon unterm 1. Febr. d. J. die Bekanntmachung erlassen, welche sich auf die Erweiterung der Festungsanlagen von Köln, Koblenz, Mainz, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Swinemünde, Friedrichsort und Sonderburg-Düppel beziehen. Ein anderer Antrag des Reichskanzlers an den Bundesrath geht auf Gewährung einer Pauschsumme von 520,000 Thln. an die Verwaltungen der im Reiche belegenen Staats- und Privat-Eisenbahnen als vergleichsweise Abfindung für die von ihnen für die regulativwidrige Benutzung und Beförderung ihrer Wagen zu Kriegszwecken innerhalb Deutschlands vom 20. Juli 1870 bis 1. Mai 1871 erhobenen Entschädigungsansprüche, sowie auf Entschädigung an die fremdländischen Vereinsverwaltungen für dieselben Leistungen in demselben Zeitraum nach Maßgabe der beantragten Miethsätze und gemäß einer Prüfung ihrer Liquidationen. — Außerdem liegt das neue Reichs-Militär-gesetz dem Reichskanzleramt zur Begutachtung vor, während der Entwurf des definitiven Münzgesetzes in den nächsten Tagen dem Bundesrathe zugestellt werden soll. Auf das erstere werden wir in der nächsten Nummer zurückkommen.

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie. Endlich ist durch einen unter Mitwirkung der Regierungen beider Reichshälften vollzogenen Akt der Krone das Längengewebe zerissen, welches in Folge von vernunft- und geschichtswidrigen Ansprüchen Ungarns und Kroatiens um das staatsrechtliche Verhältniß Dalmatiens gesponnen war. Die im Averbllatte der „N. fr. Pr.“ erwähnte, vom Kaiser genehmigte Erhebung der griechisch-orientalischen Bisthümer in der Bukowina und in Dalmatien zu einer selbstständigen, der serbischen und der rumänischen koordinirten Metropole, die Einordnung der griechisch-orientalischen Kirche Dalmatiens, welche bisher dem serbischen, also einem ungarischen Metropolit unterstand, in das neugeschaffene cisleitranische nichtunirte Erzbiscthum: diese Uebertragung des Dualismus auf die kirchliche Organisation kann nicht ohne unbedingte Zustimmung des ungarischen Ministeriums erfolgt